Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5636

26. 09. 96

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS

zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 13/4587, 13/4718, 13/5606 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG-Änderungsgesetz – AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 „Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch" wird wie folgt geändert:

1. Als Nummer 1 wird vorangestellt:

   ‚1. In § 233 a wird nach Absatz 4 ein neuer Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger, die nach den gesetzlichen Regelungen in der DDR versicherungspflichtig, aber von der Zahlung des eigenen Beitrags befreit waren, gelten für die Zeit ihrer Berufstätigkeit als nachversichert."'

2. Die bisherige Änderung wird Nummer 2.

Bonn, den 26. September 1996

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Blinde und Sonderpflegegeldempfängerinnen und -empfänger waren nach DDR-Recht während einer Berufstätigkeit pflichtversichert, aber von der eigenen Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung befreit (§ 7 der Zweiten Verordnung über die Gewährung und Berechnung der Renten der Sozialversicherung vom 10. Mai 1972 bzw. § 15 der Verordnung über die Sozialpflichtversicherung vom 17. November 1977); sie wurden bei der Rentenberechnung wie Pflichtversicherte behandelt (§ 18 Erste Durch-

führungsbestimmung der Rentenverordnung vom 23. November 1979).

Diese Beitragsbefreiung trug den Charakter eines Nachteilsausgleichs für zusätzliche Aufwendungen von Menschen mit Behinderungen bei ihrer Berufstätigkeit. Bei der Berechnung nach SGB VI werden diese versicherten Entgelte jedoch nicht rentenwirksam.

Dieser Personenkreis war darüber hinaus berechtigt, für den über die Pflichtversicherung von 600 Mark erzielten Arbeitsverdienst, Beiträge zur FZR zu zahlen, was sich rentensteigernd auswirkte (FZR-Verordnung vom 18. November 1977, §§ 1 und 19). Hierin wird deutlich, daß es sich bei den Entgelten bis 600 Mark um rentenwirksame und nicht um versicherungsfreie Zeiten handelt. Im SGB VI sollen diese zusätzlich versicherten Entgelte ohne pflichtversicherte Entgelte wirksam werden, woraus sich skurrile Rentenberechnungen ergeben.

Ab 1. Januar 1997, wenn der Vertrauensschutz durch eine Vergleichsberechnung wegfällt, würden diese Personengruppen, ungenügende Rentenansprüche geltend machen können. Das ist eine offensichtliche Benachteiligung gegenüber Personen, die in den alten Bundesländern mit gleicher Benachteiligung einer Erwerbsarbeit nachgegangen sind, und dabei vollwertige Rentenansprüche erworben haben.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333